

### 3. Allgemeines

- 3.1 Hunde sind auf der ganzen Tennisanlage nicht zugelassen.
- 3.2 Die Benützung privater Radio- und Tonbandgeräte etc. sind auf der Anlage nicht gestattet.

### 4. Parkplätze von Autos, Motorrädern und Velos

- 4.1 Velos und Motorräder sind geordnet auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Auf der Anlage ist das Fahren mit Fahrzeugen aller Art verboten.
- 4.2 Autos sind auf dem Parkplatz beim Friedhof zu parkieren.

### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Für Personen und/oder Sachschäden, die auf Missachtung der Reglemente des TC Rohr oder gesetzlicher Vorschriften zurückzuführen sind, haftet der Verursacher persönlich.
- 5.2 Der TC Rohr lehnt grundsätzlich jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab. Ebenso übernimmt der TC Rohr keine Haftung für Gegenstände, die auf dessen Areal verloren gehen oder gestohlen werden. Die entsprechenden Versicherungen sind von den Mitgliedern, Gästen und Besuchern selbst abzuschliessen.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Aenderungen des Platz- und Spielreglements, des Schlüsselreglements sowie der Haus- und Platzordnung vorzunehmen. Solche Aenderungen sind sämtlichen Mitgliedern schriftlich sowie durch Anschlag im Clubhaus bekanntzugeben. Die Aenderungen treten sofort nach Bekanntgabe in Kraft. Aenderungen, die länger als eine Saison gelten sollen, sind der nächsten Generalversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen.

Rohr, 26. Februar 2004

TENNISCLUB ROHR

Der Vorstand

Tennisclub Rohr, Hinterfeld, 5032 Rohr/AG, Telefon 062 822 30 22  
Homepage: [www.tcrohr.ch](http://www.tcrohr.ch)

## Statuten des Tennisclub Rohr



### I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen TENNISCLUB ROHR (TC Rohr) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rohr.
- Art. 2 Der TC Rohr bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- Art. 3 Der TC Rohr ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und der Aargauischen Tennisvereinigung (ATV). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TC Rohr ist politisch und konfessionell neutral.

### II Mitgliedschaft

#### A Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Rohr umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktiv-Mitglieder
  - Nichtspielende-Mitglieder (Inaktive)
  - Ehren-Mitglieder
  - Junioren
  - Schüler
  - Passiv-Mitglieder
- Art. 6 Aktiv-Mitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die im laufenden Vereinsjahr das 19. Altersjahr erreichen.
- Art. 7 Nichtspielende-Mitglieder sind ehemalige Aktiv-Mitglieder oder ehemalige Junioren. Der Entschluss, im kommenden Jahr in die Kategorie Nichtspielende-Mitglieder überzutreten, ist dem Vorstand bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Entschluss, wieder Aktiv-Mitglied oder Junior zu werden. Die Nichtspielenden-Mitglieder bezahlen während der Zeit als Nichtspielendes-Mitglied den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- Art. 8 Zu Ehren-Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch ausserordentliche Leistungen für den Club oder um den Tennissport verdient gemacht haben.
- Art. 9 Junioren sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 10 Schüler sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes bis zu dem ihrem 14. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 11 Passiv-Mitglieder sind Freunde und Gönner des TC Rohr, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

## **B Erwerb der Mitgliedschaft**

Art. 12 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist den Gesuchstellern schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und Reglemente.

## **C Rechte und Pflichten**

Art. 13 Aktiv-Mitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Art. 14 An der Generalversammlung sind nur Aktiv-Mitglieder, Ehren-Mitglieder und Junioren ab dem vollendeten Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 15 Nichtspielende-Mitglieder und Passiv-Mitglieder sind auf dem Clubgelände willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt.

Art. 16 Ehren-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Art. 17 Die Mitglieder gemäss Art. 5 sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu erbringen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich pro Person auf höchstens Fr. 350.--. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statuarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 18 Der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar in schriftlicher Form an den Vorstand.

## **D Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 19 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen und die allfällig geleistete Eintrittsgebühr. Ein Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

## **III Organisation**

Art. 21 Die Organe des Vereines sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

## **Haus- & Platzordnung**

### **1. Tennisplätze**

1.1 Grundsätzlich soll nur auf trockenen Plätzen gespielt werden. Ueber die Spielbarkeit entscheiden der Platzwart oder ein Vorstandsmitglied. Gesperrte Plätze dürfen nicht betreten werden.

1.2 Die ordnungsgemässe Pflege der Plätze obliegt in erster Linie dem Platzwart. Im Interesse des Unterhaltes sind die Spieler jedoch verpflichtet, den benützten Platz nach dem Spielen zu wischen. Bei Trockenheit sind die Plätze zu bewässern.

1.3 Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.

1.4 Belegung, Benützungsdauer der Plätze, Spielberechtigung und Reservationsrecht werden durch das Platz- und Spielreglement geregelt.

1.5 Ab 21.00 Uhr ist die Platzbeleuchtung bei vorzeitigem Spielschluss abzustellen.

### **2. Clubhaus**

2.1 Das Clubhaus steht jedem Clubmitglied täglich offen.

2.2 Auf Wunsch erhalten alle Aktiv-Mitglieder gegen ein Depot von Fr. 50.— (fünzig) einen Schlüssel. Bei der Schlüsselerückgabe wird das Depot zurückerstattet.

2.3 Das Telefon im Clubhaus steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Es ist Ehrensache, die Gebühren für geführte Gespräche jeweils in die danebenstehende Kasse zu bezahlen.

2.4 Mitglieder, die im Clubhaus Konsumationen einnehmen, sind gebeten, für das Aufräumen selber besorgt zu sein. Leere Flaschen gehören in die bereitstehenden Harassen, Abfälle in den Abfalleimer. Insbesondere ist nach der Benützung der Küche jedes Mitglied verpflichtet, das Geschirr zu waschen und wegzuräumen. Dies ist nicht Sache des Platzwartes.

2.5 Das letzte Clubmitglied hat beim Verlassen der Anlage die Türen abzuschliessen und die Lichter zu löschen.

2.6 Das Clubhaus steht nur für clubinterne Anlässe zur Verfügung. Eine private Benützung kann der Vorstand ausnahmsweise bewilligen.

2.7 Kleine Kinder unterliegen der Aufsicht der Personen, die sie mitgebracht haben. Der öffentliche Kinderspielplatz steht zur Verfügung.

2.8 Von den Mitgliedern wird Ordnung, Reinlichkeit und sportliches Verhalten erwartet, auf den Plätzen wie auch im und um das Clubhaus. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

## Schlüsselreglement

### 1. Objekt

Clubhaus und Tennisplatzareal im Hinterfeld in Rohr.

### 2. Abgabe

Schlüssel werden an Aktiv-Mitglieder sowie an volljährige Junioren abgegeben. Pro Ehepaar wird in der Regel nur ein Schlüssel abgegeben. Das Depot für einen Schlüssel beträgt Fr. 50.-- (fünfundzig). Schlüssel können beim Vorstand bezogen werden.

### 3. Rückgabe

Beim Clubaustritt muss der Schlüssel dem Verein zurückgegeben werden. Das Depot wird zurückerstattet.

### 4. Verlust, Missbrauch und Nachlässigkeit

Der Verlust des Schlüssels muss dem Vorstand gemeldet werden. Der Schlüsselverlust hat in jedem Fall den Verlust des Depots zur Folge. Zudem wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- (fünfundzig) erhoben. Das Mitglied haftet vollumfänglich für die Folgen jeglicher Art, die durch den Schlüsselverlust entstehen. Jeder Missbrauch des Schlüssels hat dessen Entzug durch den Vorstand zur Folge. Für den daraus entstandenen Schaden an der Anlage haftet das Mitglied. Für Schäden, verursacht durch Nachlässigkeit, haftet vollumfänglich das Mitglied.

## A

### Generalversammlung

Art 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 24 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresprogrammes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten und Reglemente
- Ernennung von Ehren-Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Ausschlüsse im Sinne Art. 20
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage zum Voraus zuzustellen.

Art. 26 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangt.

## B

### Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand stellt die Clubreglemente auf.

Art. 28 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- allfällige Beisitzer

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Für den TC Rohr zeichnen rechtsgültig der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- oder Bankverkehr führt der Kassier Kollektiv-Unterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

## **C Rechnungsrevisoren**

Art. 32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Revisoren und Ersatzperson dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Rohr zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

## **IV Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

Art. 34 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35 Die Auflösung des Vereines oder die Fusion ist nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines zu stellen. An dieser Generalversammlung sind Aktiv-Mitglieder, Ehren-Mitglieder und Junioren ab dem vollendeten 18. Altersjahr stimmberechtigt. An dieser Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 36 Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereines verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung gemäss Art. 35.

Diese Statuten treten, nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. Februar 2004, sofort in Kraft.

Rohr, 26. Februar 2004

TENNISCLUB ROHR

Präsident

Vizepräsident

## **Platz- & Spielreglement**

### **1. Oeffnungszeiten der Tennisanlage**

Die Tennisplätze sind täglich von 06.00-22.00 Uhr geöffnet. 20 Minuten nach dem letzten Spiel müssen in der Regel die Plätze geräumt sein. Die offizielle Sommersaison dauert normalerweise vom 1. Mai bis 31. Oktober.

### **2. Spieldauer**

Sofern Mitglieder auf eine Spielgelegenheit warten, sind die Spielzeiten wie folgt eingeschränkt:

- Einzelspiel 45 Minuten
- Doppelspiel 60 Minuten

Nach Ablauf dieser Frist ist der Platz unaufgefordert freizugeben. Bei sehr grossem Andrang dürfen auf den freiwerdenden Plätzen nur noch Doppel gespielt werden.

### **3. Spielberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien**

Aktiv-Mitglieder, Junioren und Schüler zu allen Zeiten. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Spielkommission für die Durchführung von Turnieren, Ranglistenspielen und sonstigen Anlässen.

### **4. Gäste**

Das Mitbringen von Gästen ist Aktiv-Mitgliedern und Junioren gestattet. Gäste dürfen max. 45 Minuten mit einem Clubmitglied spielen. Pro Gast und pro 45 Minuten sind Fr. 10.-- zu bezahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Namen des Gastes, Spielbeginn und Spielende sowie das Datum vor Spielbeginn in der Gästeliste einzutragen. Der entsprechende Betrag wird dem Clubmitglied in Rechnung gestellt. Das Einladen von Gästen darf nicht zur Regel werden. Mit Gästen soll nach Möglichkeit ausserhalb der Hauptspielzeiten gespielt werden. Anwesende Aktiv-Mitglieder haben Vortritt bei freiwerdenden Plätzen.

### **5. Platzreservierungen**

5.1 Reservationstafeln für die Plätze 1 bis 3 hängen im Clubhaus.

5.2 Reservationspflicht: Die Spieler müssen vor dem Betreten des Platzes mit ihrem Namensschild den entsprechenden Platz reservieren. Plätze, auf denen sich nicht eingetragene Spieler befinden, werden als frei betrachtet. Wenn nach abgelaufener Spielzeit weitergespielt wird, weil keine anderen Spieler eingetragen sind, darf das Schild nicht verschoben werden. Nur anwesende Spieler dürfen Plätze reservieren, insbesondere dürfen keine Vorreservierungen vorgenommen werden. Zur Reservation des Platzes müssen mindestens 2 Spieler anwesend sein. Die Plätze können nur pro beginnende Viertelstunde (volle Stunde, 15, 30 und 45 Minuten) reserviert werden.

5.3 Mitglieder können eine Woche zum voraus 45 Minuten auf Platz 3 reservieren. Die Reservationsliste ist im Clubhaus angeschlagen. Eine Neueintragung ist erst wieder möglich, wenn die bereits eingetragene Partie gespielt ist.